



**Trink- und  
Abwasser-  
verband (TAV)**  
„Bourtanger Moor“, Geeste

---

# **ALLGEMEINE WASSERBEZUGSORDNUNG**

# **Allgemeine Wasserbezugsordnung**

## **des Trink- und Abwasserverbandes (TAV)**

### **“Bourtanger Moor“**

### **Geeste**

Auf Grund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes “Bourtanger Moor“ wird unter Beachtung der Verordnung über “Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“, gemäß Beschluss des Ausschusses vom 17. Dezember 2015 folgende Allgemeine Wasserbezugsordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines - Mitglieder**

(1) Der Trink- und Abwasserverband “Bourtanger Moor“ - weiterhin “**TAV**“ genannt - unterhält die Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, den Verbandsmitgliedern Trink- und Gebrauchswasser zu liefern.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Verordnung**

(1) Gemäß § 1 Absatz 2 der AVB Wasser V gilt diese Verordnung nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser. Sie ist gültig für alle sonstigen Wasserabnehmer.

#### **§ 3**

##### **Beantragung der Mitgliedschaft und des Hausanschlusses, Grundstücksbegriff, Zuweisung, Entlassung**

(1) Die Mitgliedschaft beim Verband (Versorgungsvertrag) muss als Zuweisung zum Verband zusammen mit der Herstellung des Hausanschlusses auf einem entsprechenden Formular von dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes beim Verband beantragt werden. Dem Antrag ist ein Katasterauszug sowie eine Bauzeichnung (Grundriss), aus der der Wasserzählerraum ersichtlich ist, beizufügen. Sind später Veränderungen der Anschlussleitung erforderlich, so müssen diese formlos rechtzeitig beim TAV beantragt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers (Hauseigentümers) eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zugewiesen. Jeder Wohnungseigentümer haftet in diesem Falle als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem TAV abzuschließen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Mitgliederverzeichnis und im Grundbuch der zusammenhängende Grundbesitz eines oder mehrerer Verbandsmitglieder, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Wasserbezugsordnung angewandt werden.

Der TAV kann den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Abseitslage des Gebäudes sowie aus technischen oder hygienischen Gründen dem Verband nicht zugemutet werden kann.

(5) Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat er dem TAV die entstandenen Kosten zu erstatten.

(6) Jedes Verbandsmitglied, dessen Grundstück an die Wasserleitung angeschlossen ist, ist verpflichtet, das Wasser für seinen Bedarf aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu entnehmen, soweit in dieser Wasserbezugsordnung nichts anderes gesagt ist und seinen Mietern, Pächtern etc. Wasser zu Genuss- und Wirtschaftszwecken aus der Wasserleitung abzugeben.

Ausnahmen hiervon kann der Verband jederzeit zulassen.

(7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitungen von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden, an den vom TAV erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sämtliche Verpflichtungen auf ihre Rechtsfolge zu übertragen.

(8) Die Zuweisung zum Verband und die Entlassung aus demselben erfolgt durch den Vorstand des Verbandes nach den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

(9) Die Entlassung aus dem Verband ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu beantragen.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem TAV zu treffen.

(2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Verbandsmitglieder auf Anordnung der Polizei, auf Verlangen der Feuerwehr oder des Verbandsvorstehers bzw. dessen Beauftragten verpflichtet, die Wasserleitung auf ihren Grundstücken für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

(3) Das aus seiner Leitung mit Wassermesser für die Löschung des Brandes entnommene Wasser wird dem Verbandsmitglied von der nächsten Beitragsrechnung abgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Art des Anschlusses, Hausanschluss, Kostenerstattung**

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Der TAV behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. Kleinsiedlungs- und ähnliche Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

(2) Jedes einheitliche benutzte Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Anschlussleitung. Ausnahmsweise können aufgrund besonderer Vereinbarungen mehrere Anschlüsse gestattet werden. Über eine einheitliche Benutzung des Grundstückes entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und unter Wahrung dessen berechtigten Interesses, der Verbandsgeschäftsführer.

(3) Die für die Erstellung eines Hausanschlusses zu erstattenden Kosten können pauschaliert werden und sind der Beitragsordnung des Verbandes zu entnehmen.

(4) Vor Beginn der Anschlussarbeiten kann der TAV die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der ganzen Kosten verlangen.

#### **§ 6**

##### **Anschlussleitung**

(1) Die Anschlussleitung bildet die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Verbraucheranlage des Abnehmers; sie umfasst also die Leitung von der Versorgungsleitung, einschl. der Anbohrschelle bzw. der Abzweigung und den hierfür dienenden Vorkehrungen mit dem Wasserzähler.

(2) Der TAV übergibt das Wasser am Ende der Anschlussleitung.

(3) Die Herstellung und Umänderung der Anschlussleitung muss gem. § 3 Absatz 1 beantragt werden.

(4) Lage, Art (Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden vom TAV bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bestimmt der TAV, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Abnehmers und die örtlichen Verhältnisse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Anschlussleitungen werden ausschließlich durch den TAV hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlussleitung verbleibt, einschl. des Wasserzählers, im Eigentum des TAV.

(6) Für die Unterhaltung und die Erneuerung der Anschlussleitung behält sich der TAV vor, Sonderbeiträge zu erheben.

(7) Werden Erweiterungen, Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen erforderlich, so hat das Verbandsmitglied die Änderung beim Verband zu beantragen und die Kosten zu erstatten. Die Kosten können pauschaliert werden.

(8) Das Verbandsmitglied bzw. sein Mieter dürfen keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(9) Die Kosten der durch Verschulden des Verbandsmitgliedes, bzw. des Mieters, sei es unmittelbar oder mittelbar (Kinder, Personal usw.), notwendig gewordenen Reparaturen an der Anschlussleitung sowie die Kosten der hierdurch notwendigen Neuanlage von Wasserzählern trägt das Verbandsmitglied bzw. der Mieter.

(10) Die Leitungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Verbandes entfernt werden.

(11) Schäden, die sich an den Anschlussleitungen zeigen, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen und Mauerdurchführungen, sind dem TAV sofort mitzuteilen.

(12) Soweit eine Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler vom Verband für erforderlich gehalten wird (z. B. Bauwasseranschluss), baut der Verband diese ein. Sie geht anschließend in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers über.

(13) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses auf seine Kosten zu schaffen.

(14) Aus hygienischen Gründen kann der Vorstand Mindestverbrauchsmengen festsetzen.

## **§ 7 Verbrauchsanlagen (Anlagen hinter dem Wasserzähler)**

(1) Die Herstellung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen hinter dem Wasserzähler ist Sache des Verbandsmitgliedes.

(2) Die Verbrauchsanlagen dürfen außer durch den TAV nur durch anerkannte Fachkräfte (Vertragsinstallateure) hergestellt, verändert oder instand gesetzt werden. Ein Verzeichnis der Vertragsinstallateure liegt beim TAV und den Verbandsgemeinden aus.

(3) Für die einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung dieser Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsanlagen hat der Abnehmer unverzüglich beseitigen zu lassen. Das Verbandsmitglied bzw. der Abnehmer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel der Verbrauchsanlage zurückzuführen sind. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Anlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem TAV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wassereinrichters eingereicht werden. Der TAV übernimmt für die Arbeiten des Wassereinrichters keine Haftung.

(5) Der TAV ist berechtigt, vor Beginn der Installation oder Veränderung einer Verbraucheranlage vom Abnehmer die Vorlage von Plänen und Unterlagen im Sinne von DIN 1988, Ziffer 4.2., zu verlangen.

(6) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss mindestens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können vom TAV in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

(7) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des TAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(8) Zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen einschl. der Zubehörteile, sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend, insbesondere die Richtlinien und Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., DIN 1988 "Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken - Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb" und evtl. Vorschriften des TAV.

(9) Bestehende Hauswasserleitungen können nach Möglichkeit beibehalten werden, wenn sie den technischen Bestimmungen (Abs. 8) entsprechen, dem vorgeschriebenen Betriebsdruck genügen und bezüglich des Materials keinen schädlichen Einfluss auf die Beschaffenheit des Wassers ausüben. Eine erforderliche Druckprobe erfolgt auf Kosten des Verbandsmitgliedes.

(10) Der Anschluss schon vorhandener Hauswasserleitungen und wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Verbandsmitgliedes; dieses haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem TAV oder Dritten entsteht.

(11) Die Rohrverbindung mit einer eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlage ist nicht gestattet. Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander - auch über Verbrauchsanlagen - ist ebenfalls nicht gestattet. Ausnahmen kann der Verbandsgeschäftsführer zulassen.

(12) Die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke ist nach § 3 und § 1 nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

(13) Der TAV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen, die die Beachtung von Vorschriften beinhalten, zu verlangen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu überprüfen.

(14) Der TAV hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Anlagen des Verbandsmitgliedes jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung vorhandener Mängel zu verlangen. Der TAV kann bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsanlage oder einzelne Teile von der Versorgung ausschließen.

(15) Durch Vornahme oder Unterlassen der Prüfung der Verbrauchsanlagen sowie durch ihren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz übernimmt der TAV keinerlei Haftung.

(16) Der Einbau von Druckspülern bedarf der Zustimmung des TAV.

(17) Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerde für Elektrogeräte verwendet werden.

(18) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, und die Messvorrichtungen können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Verbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des TAV zu veranlassen.

(19) Der TAV oder dessen Beauftragter setzt die Verbrauchsanlage evtl. nach deren Überprüfung in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage ist beim TAV über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der TAV kann für die Inbetriebsetzung vom Abnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschaliert werden.

## **§ 8 Wasserlieferung**

(1) Als vereinbarte zu liefernde Wassermenge gelten grundsätzlich die im Antrag auf Zuweisung zum TAV und Herstellung eines Hausanschlusses gemachten Angaben über die gewünschte Versorgung und evtl. schriftliche Ergänzungen hierzu. Danach ist der jetzt vorhandene Hausanschluss in Beachtung des Wasserdruckes ausreichend bemessen. Wenn durch gestiegenen Wasserverbrauch eine größere Hausanschlussleitung zur Sicherstellung des üblichen Leitungsdrukkes erforderlich ist, so ist diese beim Verband zu beantragen. Wenn die durchschnittliche Wasserabnahme in den 2 Jahren wesentlich niedriger war als die ursprünglich beantragte Liefermenge, dann gilt die in diesen beiden Jahren tatsächlich durchschnittlich abgenommene Wassermenge als vereinbart; es sei denn, dass eine Vereinbarung über eine Vorhaltegebühr vorliegt.

(2) Der TAV liefert Wasser, das den jeweilig geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung entspricht, und das unter dem Rohrnetzdruck steht, der im Versorgungsgebiet jeweils üblich ist.

(3) Der TAV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist.

(4) Stellt der Abnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(5) Der TAV stellt dem Verbandsmitglied das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange der TAV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(6) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der TAV wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(7) Der TAV wird die Abnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der TAV dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(8) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

## **§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Soweit die Wasserlieferung nicht durch diese Wasserbezugsordnung (z. B. §§ 8 und 16) eingeschränkt ist, haftet der TAV für Schäden, die ein Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom TAV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des TAV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsorgane (Vorstand und Ausschuss) oder eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Da Absatz 1 auch auf Ansprüche von Abnehmern anzuwenden ist, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, ist der TAV verpflichtet, seinen Abnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro.

(4) Ist das Verbandsmitglied berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der TAV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Verbandsmitglied aus der Allgemeinen Wasserbezugsordnung.

(5) Leitet das Verbandsmitglied das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat es im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

(6) Der Abnehmer hat den Schaden unverzüglich dem TAV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Abnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch den Dritten aufzuerlegen.

## **§ 10 Verjährung**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung verweigert.

(3) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 11 Wassermenge, Prüfung der Messeinrichtung**

(1) Der TAV stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften bzw. der EG-Messgeräterichtlinie (MID - Measuring Instruments Directive) entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der TAV trägt Sorge dafür, dass Messung der verbrauchten Wassermenge mit geeichten bzw. MID-konformen Wasserzählern gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des TAV. Er hat das Verbandsmitglied anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Abnehmers oder des Mitgliedes die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Abnehmer oder das Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Das Verbandsmitglied bzw. der Abnehmer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des TAV vorgenommen werden.

(4) Der Abnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem TAV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen und sie stets zugänglich zu halten.

(5) Die vom Wasserzähler ordnungsmäßig angezeigte Wassermenge gilt stets als gebührenpflichtig verbraucht, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

(6) Der TAV stellt für jede Anschlussleitung einen Hauptzähler bzw., auf Wunsch des Verbandsmitgliedes und Vorhandensein der erforderlichen Installation, Wohnungswasserzähler zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter diesen Hauptzählern durch den Abnehmer ist zulässig; doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Verbandsmitglied überlassen, wobei er die Vorschriften des § 7 zu beachten hat.

(7) Ist für die ordnungsgemäße Unterbringung des Wasserzählers kein geeigneter Raum vorhanden, so ist der Wasserzähler in einem nach Angabe des TAV zu erstellenden Wasserzählerschacht unterzubringen. Der Abnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum bleibt, nach Angabe des TAV auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, rein und in gutem baulichen, wasserdichten, unfall- und frostsicheren Zustand zu erhalten. Hindernisse über dem Wasserzählerschacht sind auf Verlangen des TAV bzw. dessen Beauftragten vom Verbandsmitglied sofort wegzuräumen. Für das Ablesen von Wasserzählern in Schächten oder unter anderen erschwerten Bedingungen können Zuschläge zu der Grundgebühr erhoben werden.

(8) Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Der Antrag zur Nachprüfung ist schriftlich beim TAV zu stellen, der dann das Weitere veranlasst. Die Kosten für Aus-, Einbau und Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

(9) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der TAV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(10) Ansprüche nach Abs. 9 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(11) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des TAV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des TAV vom Abnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(12) Solange der Beauftragte des TAV die Räume des Abnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der TAV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(13) Der TAV kann verlangen, dass das Verbandsmitglied nach Angaben des TAV auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

## § 12

### **Wasserverwendung, Bauwasser, Widerrechtliche Wasserentnahme**

(1) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser allgemeinen Wasserbezugsordnung eingeschränkte Bestimmungen vorgesehen sind. Der TAV kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Abnehmer verbindlich.

(2) Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zweck der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Weiterleitung in andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des TAV gestattet.

(3) Alle Arbeiten und Verrichtungen an Versorgungsleitungen und sonstigen Wasserversorgungseinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des TAV ausgeführt werden.

(4) Der Bezug von Bauwasser ist beim TAV vom Verbandmitglied rechtzeitig zu beantragen. Es wird dann die Anschlussleitung zur Bauwasserentnahme hergerichtet. Diese Arbeiten können vom TAV erst ausgeführt werden, wenn zur Aufnahme des Wasserzählers und der übrigen Armaturen der dafür vorgesehene Raum bzw. Schacht erstellt ist.

(5) Das Verbandmitglied bzw. dessen Beauftragter hat während der gesamten Bauzeit des Gebäudes die vom TAV erstellte Anschlussleitung einschl. aller eingebauten Armaturen vor jeglicher Einwirkung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Beseitigung von Schäden wird voll zu Lasten des Verbandmitgliedes vom TAV durchgeführt.

(6) Das Verbandmitglied hat alle für die Herstellung des Wasseranschlusses zur Bauwasserentnahme entstehenden Kosten zu erstatten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Kostenvorschuss vor Arbeitsbeginn zu leisten.

(7) Für die Bauwasserentnahme werden die in der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV aufgeführten Gebühren erhoben. Sonderabmachungen können durch den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(8) Falls Wasser aus Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, ist dies besonders zu beantragen. Die Standrohre werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, vom TAV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem TAV oder dritten Personen entstehen. Dem Mieter des Standrohres obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht, wenn das Standrohr im Verkehrsraum benutzt wird. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(9) Für sonstige Wasserentnahme zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) kann der TAV besondere Bestimmungen treffen.

(10) Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise entgegen den Wasserversorgungsbedingungen entnommen, so ist der TAV abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen und für das widerrechtlich entnommene Wasser den Beitrag festzusetzen. Der Beitragsfestsetzung werden der 5fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt. Kann ein Durchschnittsverbrauch nicht ermittelt werden, so können die Verhältnisse bei vergleichbaren Abnehmern zu Grunde gelegt werden; kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird diese Beitragshebung nach vorstehenden Grundsätzen höchstens für ein Jahr vorgenommen.

### **§ 13**

#### **Zutritt zu den Verbands- und Wasserverbrauchsanlagen, Auskunftspflicht**

(1) Den Angestellten des TAV oder sonstigen mit einem Ausweis des Vorstandsvorstehers versehenen Beauftragten ist jederzeit freier Zutritt zum Grundstück und zu allen von der Wasserleitung berührten Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude zwecks Untersuchung der Anschluss- und Verbrauchsleitungen und Verrichtung sonstiger damit zusammenhängender Arbeiten zu gestatten; auch ist den die Wasserleitungsanlagen betreffenden Anordnungen des TAV oder seines Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Verbandmitglieder sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, der Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden Angaben für die Veranlagung der Pauschalbeiträge erforderlich, so ist das Verbandmitglied verpflichtet, diese Angaben beim TAV oder dem Beauftragten desselben zu machen.

(4) Ein Zwangsgeld kann verlangt werden, wenn der Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Das Zwangsgeld beträgt das Zweifache des Betrages, den der Abnehmer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.



**§ 14**  
**Abmeldung des Wasserbezugs,**  
**Beendigung der Versorgung**

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat das bisherige Verbandsmitglied den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei dem TAV abzumelden. Zur Anmeldung ist das neue Verbandsmitglied verpflichtet. Außerdem ist das Verbandsmitglied verpflichtet, unaufgefordert die jeweilige Anzahl der Haushalte, die im angeschlossenen Hause wohnen oder die anderen erforderlichen Angaben, die für die Ermittlung der Wassergebühren notwendig sind, dem TAV mitzuteilen. Bei Wechsel der Mieter gilt das gleiche, jedoch ist das Verbandsmitglied als Grundstückseigentümer gemäß WVG verpflichtet, einen evtl. rückständigen Wasserbeitrag zu bezahlen, wenn es dem TAV nicht möglich ist, diesen vom Mieter einzuziehen.

(2) Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Abmeldung eingestellt, so bleibt das Mitglied zur Zahlung der Grundgebühr sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen dem TAV gegenüber bis zur Abmeldung verpflichtet.

**§ 15**  
**Beiträge und Gebühren**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Für den Anschluss an die Wasserversorgung müssen "Einmalige Baukostenbeiträge" gezahlt werden. Nach Betriebsbereitschaft des Hausanschlusses sind "Laufende Gebühren" zu entrichten.

**§ 16**  
**Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Der TAV ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn:

1. der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und Beitrags- und Gebührenordnung zuwidergehandelt wird,
2. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abgewendet werden muss,
3. der Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verhindert werden muss und
4. zu gewährleisten ist, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des TAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der TAV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

(3) Der TAV wird die Versorgung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten werden pauschal berechnet.

**§§ 17 und 18 entfallen**

Hier wird auf die Satzungsregel in den §§ 35 und 36 verwiesen.

**§ 19**  
**Gerichtsstand**

Zuständig für Klagen ist das Verwaltungsgericht Oldenburg, Kammer Osnabrück.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Allgemeine Wasserbezugsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die bisherige Wasserbezugsordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

Geeste, 17.12.2015

Verbandsvorsteher  
gez. Markus Honnigfort

Geschäftsführerin  
gez. Hilke Kaersch